

Unterrichtung durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Verwirklichung des Subsidiarit tsprinzips

DAS EUROP ISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seine Entschlieungen vom 11. Juli 1990¹⁾, 21. November 1990²⁾ zum Subsidiarit tsprinzip und 22. November 1990³⁾ zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europ ischen Parlaments f r die Europ ische Union, vom 14. Oktober 1992⁴⁾ zum Stand der Europ ischen Union und zur Ratifizierung des Vertrags von Maastricht sowie vom 28. Oktober 1992⁵⁾ zur Sondertagung des Europ ischen Rates in Birmingham vom 16. Oktober 1992,
- in Kenntnis der Artikel B und 3 b des Vertrags  ber die Europ ische Union,
- in Kenntnis der auf der Sondertagung des Europ ischen Rates vom 16. Oktober 1992 angenommenen Erkl rung von Birmingham,
- A. in der Erw gung, da in den Vertr gen die Zust ndigkeiten der Gemeinschaft definiert sind und da die Anwendung des im Vertrag  ber die Europ ische Union definierten Subsidiarit tsprinzips lediglich die Umsetzung eines Verfahrens bedeutet, das es den Gemeinschaftsinstitutionen erm glicht, Regelungen zur Aus bung der ihnen zuerkannten Befugnisse zu treffen,
- B. in der Erw gung, da in Artikel 3 b des Vertrages  ber die Europ ische Union sehr genau unterschieden wird zwischen:

- dem Subsidiarit tsprinzip, das in Artikel 3 b Abs. 2 definiert ist und dazu dient, in den Bereichen, die nicht in die ausschlieliche Zust ndigkeit der Gemeinschaft fallen, festzustellen, ob eine geplante Manahme erforderlich ist,
- dem Grundsatz der Proportionalit t, der in Artikel 3 b Abs. 3 definiert ist und dazu dient, in allen Bereichen, die in die Zust ndigkeit der Gemeinschaft fallen, festzustellen, ob eine geplante Manahme sowohl hinsichtlich ihres rechtlichen Charakters als auch ihres Inhalts den Zielen des Vertrages entspricht;

- C. in der Erw gung, da die  berpr fung der  bereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 3 b einer der Aspekte der  berpr fung der Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Manahmen ist,
- D. in der Erw gung, da die im Anhang zum Maastrichter Vertrag enthaltene Erkl rung zur Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europ ischen Union dem Europ ischen Parlament unter allen Gemeinschaftsinstitutionen die Verantwortung zuweist, institutionelle Beziehungen zu den nationalen Parlamenten zu unterhalten,
- E. in der Erw gung, da durch die Verwirklichung des Subsidiarit tsprinzips weder das Initiativrecht der Kommission, noch das in den Vertr gen verankerte institutionelle Gleichgewicht noch der gemeinschaftliche Besitzstand in Frage gestellt wird,
- F. in der Erw gung, da im Hinblick auf das Inkrafttreten des Vertrags  ber die Europ ische Union im Rahmen einer interinstitutionellen Vereinbarung

¹⁾ ABl. Nr. C 231 vom 17. September 1990, S. 163.

²⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24. Dezember 1990, S. 167.

³⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24. Dezember 1990, S. 219.

⁴⁾ Teil II des Protokolls dieses Datums.

⁵⁾ Teil II Punkt 3 des Protokolls dieses Datums.

ein geeigneter Mechanismus eingeführt werden muß, der die Verwirklichung und die Kontrolle der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips gewährleistet,

1. ist der Ansicht, daß im Rahmen der interinstitutionellen Vereinbarung, die von den drei Institutionen ausgehandelt und verabschiedet wird, eine enge Zusammenarbeit nach folgenden Leitlinien vorgesehen werden muß:

- die Kontrolle der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips erfolgt im Rahmen des Entscheidungsprozesses der Gemeinschaft gemäß den im Vertrag vorgesehenen Abstimmungsregeln und darf weder zu einer Infragestellung des Initiativrechts, wie es im Vertrag über die Europäische Union vorgesehen ist, noch zur Schaffung eines Verfahrens der Konsultation des Rates im Vorfeld oder während des von den Verträgen und den sich daraus ergebenden interinstitutionellen Vereinbarungen vorgesehenen Beschlußfassungsprozesses führen;
- die drei Institutionen überprüfen im Rahmen ihrer internen Verfahren und bei der Prüfung der Rechtsgrundlage systematisch die Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen mit den Bestimmungen von Artikel 3b des Vertrags über die Europäische Union sowohl bezüglich der Auswahl der Rechtsinstrumente als auch unter inhaltlichen Aspekten (Koordinierung oder Angleichung bzw. Harmonisierung der Rechtsvorschriften); diese Überprüfung ist also nicht von der inhaltlichen Prüfung zu trennen;

— jeder Vorschlag der Kommission enthält eine Begründung, die sich auf das in Artikel 3b des Vertrags definierte Subsidiaritätsprinzip bezieht;

— alle Änderungen an dem vom Europäischen Parlament und vom Rat vorgeschlagenen ursprünglichen Text müssen, wenn sie eine erneute Ausweitung des Tätigkeitsbereichs der Gemeinschaft bedeuten, anhand der in Artikel 3b festgelegten Grundsätze begründet werden;

— die Kommission arbeitet einen Jahresbericht für das Europäische Parlament und den Rat über die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips aus; das Europäische Parlament führt eine öffentliche Aussprache über diesen Bericht durch, an der Kommission und Rat teilnehmen;

2. erklärt, daß im Falle von Schwierigkeiten auf Initiative des Präsidenten von einer der drei Institutionen eine Interinstitutionelle Konferenz einberufen werden kann, um die Schwierigkeiten zu überwinden und gegebenenfalls eine Änderung oder Ergänzung dieser interinstitutionellen Vereinbarung vorzuschlagen;

3. beauftragt seine Delegation für die interinstitutionelle Konferenz, den Entwurf einer Vereinbarung auszuarbeiten, die sich auf diese Grundsätze stützt;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI

Generalsekretär

João CRAVINHO

Vizepräsident